

## 4. Fachtag für Autismus-Spektrum-Störungen am 17.09.2016 in Thüringen

### **Rechtliche Grundlagen zur Finanzierung von Autismustherapie nach den Leitlinien von autismus Deutschland e.V.**

**Ass. jur. Christian Frese, Geschäftsführer autismus Deutschland  
e.V.**

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

### **Autismustherapie nach den Leitlinien von autismus Deutschland e.V.**

- multimodale und multiprofessionelle Komplextherapie
- d.h. unter Einbeziehung verschiedener Methoden und Berufsgruppen
- die von einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum erbracht wird

Berufsgruppen können sein: Diplom-Psychologinnen/en, Diplom-Pädagoginnen/en, Diplom-Heilpädagoginnen/en, Sonderpädagoginnen/en, Diplom-Sozialpädagoginnen/en, Diplom-Sozialarbeiterinnen/en, vergleichbare Masterabschlüsse der genannten Berufsgruppen, Fachkräfte mit weiteren therapeutischen Qualifikationen, z.B. in Kunst- oder Musiktherapie

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

### **Multimodalität**

Verhaltenstherapie spielt eine erhebliche Rolle, aber nicht die einzige. Auch andere Therapieaspekte sind wichtig, je nachdem, was dem Klienten hilft: z.B. Kunsttherapie, Musiktherapie

**Wichtig:** Einbeziehung der Eltern in den Therapieprozess im Sinne einer Umfeldarbeit

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Autismus-Spektrum-Störungen sind in der (derzeit gültigen) ICD 10 (Internationale Klassifikation von Krankheiten) in den Ziffern F 84.0, 84.1 und 84.5 genannt

→ zugleich eine **Behinderung** i.S.d. § 2 SGB IX bzw. § 35 a SGB VIII, **d.h. Beeinträchtigung der Teilhabe**

Ziel der Autismustherapie ist gemäß Aufgabe der Eingliederungshilfe §§ 53, 54 SGB XII (körperlich, geistig oder mehrfachbehindert) bzw. § 35 a SGB VIII (nur seelisch behindert)

→ Eingliederung in die Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Lebensalterstufe

Es geht um die **Milderung der Folgen** der **Behinderung** Autismus

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

### Rechtsgrundlagen für Autismustherapie, bezogen auf die gesamte Lebensaltersspanne

- im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX bzw. i.V.m. § 35 a Abs. 3 SGB VIII
- im **Schulalter** als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII bzw. i.V.m. § 35 a Abs. 3 SGB VIII
- als **Hilfe zur schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII bzw. i.V.m. § 35 a Abs. 3, 41 SGB VIII
- im **Erwachsenenalter** häufig als Hilfe zur **Teilhabe** am Leben in der **Gemeinschaft**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Erwachsenenalter** in bestimmten Fällen auch als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

### Dauer und Umfang einer Autismustherapie ?

- § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX, § 53 Abs. 1 SGB XII: wesentliche Teilhabebeeinträchtigung .....wenn und solange Aussicht besteht.....nach Art und Schwere der Behinderung.....dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann
- § 35 a Abs. 1 S.1 SGB VIII (seelisch behinderte) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn .....ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- solange und soweit das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft in Form von konkreten Therapie- und Förderzielen erreicht werden kann
- der Hilfebedarf muss in jedem Einzelfall geprüft werden
- also keine schematische Begrenzung der Therapiedauer und -frequenz

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

### **SG Freiburg vom 22.09.2009, Az. S 12 SO 1819/06**

Die gesetzlichen Krankenkassen sind aufgrund der Unheilbarkeit autistischer Störungen nicht für eine Autismustherapie zuständig. Selbst wenn sich im Rahmen der Autismustherapie Anteile von Krankenbehandlung finden lassen würden, sind diese lediglich untergeordneter Natur und begründen keine Leistungspflicht der Krankenkassen.

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Von einer **Autismustherapie** als Leistung der Eingliederungshilfe sind abzugrenzen:

**a) Komplexleistungen** in der **Frühförderung** nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB IX (maximal bis zur Einschulung)

→ **medizinische** Leistungen zur Frühförderung werden zusammen mit **heilpädagogischen** Leistungen von **einer** Einrichtung erbracht

→ Interdisziplinäre Frühförderstellen oder Sozialpädiatrische Zentren

→ Einzelheiten: Frühförderverordnung

Diese Einrichtungen sind i.d.R. nicht spezialisiert auf Kinder mit Autismus → baldige Überleitung an ein Autismus-Therapie-Zentrum wünschenswert, sofern in räumlicher Nähe vorhanden



## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

**b) nichtärztliche sozialpädiatrische** Leistungen für Kinder (§ 43 a SGB V)

→ psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen unter ärztlicher Verantwortung

**c) Heilbehandlungen** für **sekundäre** oder **komorbide** Störungen, z.B. Psychotherapie bei einer Depression, vor allem im Erwachsenenalter

→ kann aber eine Autismustherapie nicht dauerhaft ersetzen, da die Zielrichtung eine andere ist und Psychotherapie nach dem SGB V einer Begrenzung der Stundenzahl unterliegt

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

**d) Heilmittel** nach dem SGB V, z.B. Logopädie und Ergotherapie  
z.T. gute Spezialisierung auf Menschen mit Autismus vorhanden, aber  
im Rahmen der Heilmittelerbringung keine Interdisziplinarität und  
Multimodalität

**e) psychiatrische** Leistungen (SGB V): ambulant, teilstationär oder  
stationär

→ ambulante sozialpsychiatrische Leistungen

→ zum Teil ambulante Sprechstunden und ambulante Therapien für  
Menschen mit Autismus, aber keine flächendeckende Versorgung

→ teilstationäre und stationäre Aufenthalte in Krisensituationen

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

### **Autismustherapie (Eingliederungshilfe) versus Psychotherapie (SGB V) ?**

→ kein sich ausschließender Gegensatz, es kommt i.Ü. auf die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen an

**Psychotherapie** kann hilfreich sein für Klienten mit Autismus, wenn die Diagnose bekannt ist und die Bedingungen der Autismus-Spektrum-Störung in die Therapieplanung fachlich fundiert einbezogen werden. Wenn Sekundärsymptome oder komorbide Störungen, die einen Krankheitswert haben, behandelt werden, z.B. Tics, Zwänge, Angststörungen, Depressionen, verbessert sich damit auch die Lebenssituation des Klienten insgesamt.

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

### **Psychotherapie als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gemäß Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**

→ Psychotherapie kann im Rahmen dieser Richtlinie erbracht werden, soweit und solange eine seelische Krankheit vorliegt..... (§ 1 Abs. 1)

→ Psychotherapie ist keine Leistung der GKV und gehört nicht zur vertragsärztlichen Versorgung, wenn sie nicht dazu dient, eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, die ausschließlich zur beruflichen Anpassung oder zur Berufsförderung bestimmt sind, für Erziehungsberatung, Sexualberatung, körperbezogene Therapieverfahren, darstellende Gestaltungstherapie sowie **heilpädagogische** oder ähnliche **Maßnahmen** (§ 1 Abs. 2).

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Die spezielle **Autismustherapie** in einem Autismus-Therapie-Zentrum i.S.d. Eingliederungshilfe ist eine Leistung zur Eingliederung in die Gesellschaft → dafür ist die gesetzliche Krankenversicherung nicht zuständig.

Menschen mit Autismus haben im Sinne dieser Definitionen bei Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen also ein Wahlrecht zwischen Autismustherapie und Psychotherapie !

Ein Nachrang der Eingliederungshilfe greift schon deshalb nicht, weil es sich um inhaltlich unterschiedliche Tatbestände handelt.

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

**Kamp-Becker/Quaschner „Autismus-Spektrum-Störungen“,  
Psychotherapeutenjournal 1/2015, S. 34-41**

→ Fazit: „Wenngleich Autismus-Spektrum-Störungen nicht heilbar sind, so kann die Lebensqualität der Betroffenen sowie der Familienangehörigen durch verhaltenstherapeutische Interventionen deutlich verbessert werden.“

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

### Ergänzende Schulhilfen

für Schüler mit Autismus sind von der Eingliederungshilfe nach

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO)
  - bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII
- zu finanzieren

→ **ambulante Autismustherapie als außerschulische Hilfe**

→ **Schulbegleitung**

Beide Maßnahmen sind **nebeneinander** zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Es gibt **keine gesetzlich normierte quantitative Obergrenze.**

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

### § 12 EingliederungshilfeVO Nr. 1

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern

→ Maßstab für heilpäd. Maßnahmen ist nicht eine allgemeine ärztliche oder fachliche Erkenntnis, sondern die individuell zu bestimmende Aussicht auf Erfolg → das gilt auch für die ambulante Autismustherapie



## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

### **Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23.10.2013, Az. L 8 SO 241/13 B ER zu „Autismustherapie und Schule“**

- dass der Antragsteller infolge der ambulanten Autismus-Therapie Erfolge in seiner Entwicklung erzielt hat, die auch dem Schulbesuch zugutekommen werden
- grundlegende Fähigkeiten der Kommunikation und sozialen Interaktionen zu entwickeln als Voraussetzung dafür, dass der Antragsteller sich seiner Umwelt zuwenden könne und somit schulisches Lernen überhaupt möglich werde
- Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen der Antragsteller ein auf ihn abgestimmtes Lernangebot erhalte und kognitive Potenziale erkannt und genutzt werden können.

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

→ **Wichtig für die Kostenheranziehung**

**Grundsatz: Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann.  
Eltern müssen grundsätzlich für ihre minderjährigen Kinder  
einstehen.**

**Aber es gibt Ausnahmen !**

Bei folgenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe) für behinderte Menschen ist der Kostenbeitrag auf die Höhe der häuslichen Ersparnis infolge der Durchführung der Maßnahme beschränkt.

Es handelt sich um sog. privilegierte Maßnahmen, die in § 92 Abs. 2 SGB XII aufgezählt sind:

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind  
→ **Autismustherapie**
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu → **Autismustherapie**
- Hilfen, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen → **Autismustherapie**
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden (d.h. nicht ambulante Maßnahmen)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, § 26 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 33 SGB IX (s. Urteil des LSG im Saarland vom 15.09.2015 zur **Autismustherapie**)

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Das bedeutet: Bei Durchführung einer ambulanten Autismustherapie ist die häusliche Ersparnis gleich Null.

Also kein Kostenbeitrag

- wenn die Autismustherapie im Vorschulalter
- als Hilfe zur Schulbildung
- oder als Teilhabe am Arbeitsleben erbracht wird

Vermögen ist für keine der in § 92 Abs. 2 SGB XII genannten privilegierten Maßnahmen einzusetzen.

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

### **Autismustherapie als Teilhabe am Arbeitsleben**

Landessozialgericht im Saarland, Berufungsurteil vom 15.09.2015, Az. L 6 AL 8/14; Urteil des Sozialgerichts vom 17. Februar 2014, Az. S 26 AL 173/11

Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 33 SGB IX umfasst Leistungen zur Erhaltung, Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

hier konkret § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

## Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

### c) Kostenbeiträge für Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)

Nur zu bestimmten vollstationären und teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben, § 91 SGB VIII.

Die Kostenheranziehung gilt auch bei der Hilfe für junge Volljährige.

Dies bedeutet, dass für ambulante Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe keine Kostenbeiträge zu bezahlen sind → **also nicht bei ambulanter Autismustherapie**

Die genaue Höhe der Heranziehung ist in § 94 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit einer Kostenbeitragsverordnung und einer dazugehörigen Tabelle geregelt.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**